

Satzung

des Vereins „Freundeskreis des Sankt Katharinen-Krankenhauses e.V.“

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis des Sankt Katharinen-Krankenhauses".
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Vereinsname wird nach Eintragung in das Vereinsregister um den Zusatz e.V. ergänzt.

§ 2

Zweck des Vereins ist es,

1. das Wirken und Arbeiten des Sankt Katharinen-Krankenhauses zu unterstützen und die Durchführung seiner Aufgaben auf jede ihm mögliche Weise zu fördern sowie
2. für die Existenz des Krankenhauses in freigemeinnütziger Trägerschaft einzutreten.
3. das Sankt Katharinen-Krankenhaus in der Bevölkerung des Einzugsgebietes bekanntzumachen und durch Kommunikation die Hemmschwellen von Patienten abzubauen.

§ 3

1. Der Verein verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen und Investitionen, die nicht mit eigenen Mitteln des Sankt

Katharinen-Krankenhauses, über Pflegesätze oder durch Zuschüsse der öffentlichen Hand getätigt werden.

3. Die Satzungszwecke können auch verwirklicht werden durch Werbung bei der Bevölkerung und durch Veranstaltungen im Krankenhaus, zu denen die Bürger eingeladen werden, z.B. Vorträge, Ausstellungen, Führungen, Konzerte.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu den satzungsmäßigen Zwecken ist durch sorgfältige Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kongregation der Schwestern von der Heiligen Jungfrau und Martyrin Katharina, Provinz Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Wohle des Sankt Katharinen-Krankenhauses in Frankfurt oder einer ähnlichen Einrichtung zu verwenden hat.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

1. Mitglieder des Vereins können sein natürliche und juristische Personen sowie soziale und wirtschaftliche Organisationen und Personengemeinschaften ohne besondere Rechtsform.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand.
3. Personen, die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch den Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b) durch Ausschluß des Mitglieds;
der Ausschluß erfolgt durch förmlichen Vorstandsbeschluß und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß des

Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlichen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung;

- c) durch Austritt;
der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- d) ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, das Mitglied zweimal gemahnt wurde und nach der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind, ohne daß der Beitrag gezahlt wurde.

§ 6

1. Der Verein finanziert seine Fördermaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter.
2. Die Verwendung der Vereinsmittel erfolgt im Einvernehmen mit der Krankenhausleitung des Sankt Katharinen-Krankenhauses.

Die Krankenhausleitung des Sankt Katharinen-Krankenhauses ist Hilfsperson im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der zuletzt gültigen Fassung.

3. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung des einzelnen Mitglieds überlassen bleibt. Die Mindestsätze der Jahresbeiträge für natürliche Personen und sonstige Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Beitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft und jedes darauffolgenden Jahres zu entrichten.

Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

4. Die Steuerabzugsfähigkeit von Beiträgen und Spenden wird auf Wunsch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bescheinigt.

§ 7

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Je ein Mitglied der Krankenhausleitung und der Leitenden Ärzte sollte im Vorstand vertreten sein.

Er wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Sinne von § 26 II BGB allein.

Der stellvertretende Vorsitzende soll von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist, der Schatzmeister nur dann, wenn sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind. Eines Nachweises der Verhinderung Dritten gegenüber bedarf es nicht.

3. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, von dem Vorsitzenden einzuberufen. In der Regel soll eine Vorstandssitzung pro Halbjahr stattfinden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind und an der Beschlußfassung teilnehmen.

Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

4. Nach Ablauf seiner Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.

5. Der Vorstandsvorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich einberufen. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Jahresbericht des Vorstands,
- b) den Rechnungsbericht des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl des Vorstands,
- e) die Wahl des Rechnungsprüfers,
- f) die Auflösung des Vereins
- g) Satzungsänderungen
- h) Anträge, die mindestens 1 Woche zuvor dem Vorstand vorliegen
- i) Festsetzung der Mindestsätze der Jahresbeiträge
- j) Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist jeweils ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

2. Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
3. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor einer Beschlußfassung schriftlich mitgeteilt werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 75 % aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

Frankfurt, den 19.03.2015